

1000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 08 25

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXWW über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**Geltungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einiger Gruppen im Inland freiberuflich selbständig Erwerbstätiger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Pflichtversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert:

1. die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind;
2. die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern;
3. die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker;
4. die Mitglieder der Ingenieurkammer;
5. die Mitglieder der Patentanwaltskammer.

(2) Die Pflichtversicherung der im Abs. 1 bezeichneten Personengruppen wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung begründet, sofern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Angehörigen dieser Personengruppen die Einführung eines Versicherungsschutzes rechtfertigen. Das Verfahren zur Erlassung der Verordnung kann von Amts wegen nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung oder auf Antrag dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung eingeleitet werden. Eine solche Pflichtversicherung

kann sich auch auf einzelne Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) erstrecken.

Abschnitt II

SONDERBESTIMMUNGEN**Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

§ 3. (1) Auf die Kranken- und Pensionsversicherung der nach § 2 in diesen Versicherungen pflichtversicherten Personen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. .../1978, anzuwenden.

(2) Auf die Unfallversicherung der nach § 2 in diesem Versicherungszweig pflichtversicherten Personen sind die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, die für die Unfallversicherung der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, teilversicherten Personen gelten.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

1. wenn der Pensionsbezug wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit — bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen — zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat oder

2. wenn und sobald für die Personengruppe, der der Pensionist auf Grund seiner früheren Erwerbstätigkeit angehört hat, die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung durch Verordnung begründet worden ist oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung begründet worden wäre.

(2) Bei der Ermittlung des Aufwandes nach § 29 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind Pensionen und Pensionssonderzahlungen an Personen nach § 2 nur soweit zu berücksichtigen, als diese Personen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen.

(3) Dem Einbehalt nach § 29 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes hat der Versicherungsträger in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 die gesamte Pension (Pensionssonderzahlung) zugrunde zu legen.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen:

1. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz innerhalb eines Kalenderjahres sechs Siebentel der Summe der Beitragsgrundlagen der Pensionsversicherung nach § 2 erreicht oder übersteigt; die Ausnahme von der Pflichtversicherung ist innerhalb der ersten sechs Kalendermonate nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres festzustellen.

2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß beziehen.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung beginnt

1. mit dem Ersten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalt eingetreten ist;

2. mit dem Tag des Wegfalles eines Ausnahmegrundes nach § 5, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem dem Wegfall des Ausnahmegrundes folgenden Monatsersten.

(2) Die Pflichtversicherung endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Tatbestand weggefallen ist;

2. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes nach § 5 mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in Sonderfällen

§ 7. Übt ein in der Pensionsversicherung nach § 2 Pflichtversicherter zugleich auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet und übersteigt die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage, so ist Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 2 nur der Betrag, der im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage verhältnismäßig dem Anteil der Einkünfte aus der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 begründenden Erwerbstätigkeit an den Gesamteinkünften entspricht.

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung als Beitrag zur Pensionsversicherung 18,5 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten.

Beitrag des Bundes

§ 9. Von den Bestimmungen des § 34 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind nur die Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, § 34 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß unter den Aufwendungen auch die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz und unter den Erträgen auch die Erträge nach diesem Bundesgesetz zu verstehen sind.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 10. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 begründende selbständige Erwerbstätigkeit aus, so wird hiedurch der Pensionsanspruch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 60 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berührt.

Versicherungszeiten

§ 11. Bei Anwendung

1. des § 116 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gelten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach § 2 nur die in dessen Abs. 1 Z. 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 7 angeführten Zeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes die freiberufliche selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 zu treten hat;

1000 der Beilagen

3

2. des § 117 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist der Beitragssatz nach § 7 dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 12. Bei Anwendung des § 127 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20 bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

Anrechnung von Beiträgen zur Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Höherversicherung

§ 13. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter zugleich auch eine Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so gelten die zur Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entrichteten allgemeinen Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung im Rahmen der Bestimmungen des § 33 Abs. 7 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, wenn nicht nach den Abs. 2 oder 3 Beiträge erstattet wurden.

(2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. März eines jeden Kalenderjahres für im vorangegangenen Beitragsjahr entrichtete allgemeine Beiträge nach Abs. 1 beim hierfür zuständigen Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm seinen Anteil von den allgemeinen Beiträgen zu erstatten.

(3) Soweit in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in einem Beitragsjahr Beiträge von den Sonderzahlungen gemäß § 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entrichtet wurden, sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Anrechnung von Beiträgen zur Höherversicherung bzw. mit der Erstattung von Beiträgen verlieren die in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit.

(5) Werden Beiträge nach den Abs. 2 und 3 nicht erstattet, so hat der zuständige Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz diese Beiträge an die Sozial-

versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzuführen.

Alterspension

§ 14. (1) Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension im Sinne des § 130 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist, daß die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) eingestellt ist.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 entfällt

1. bei einem (einer) Versicherten, der (die) das 70. Lebensjahr vollendet hat;

2. bei einem freiberuflich tätigen Arzt überdies, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

(3) Die Erfüllung der in Abs. 2 Z. 2 genannten Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der für das in Betracht kommende Gebiet örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und Ärztekammer auszustellen ist. Die Geltung derartiger Bescheinigungen ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Ausstellung weggefallen sind. Vor dem Widerruf sind die für das in Betracht kommende Gebiet örtlich zuständige Gebietskrankenkasse und Ärztekammer anzuhören.

(4) Die gemäß Abs. 3 ausgestellten Bescheinigungen verlieren spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1982 ihre Geltung.

Gebarungsaufzeichnungen

§ 15. Unbeschadet der Bestimmungen des § 216 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft getrennte Aufzeichnungen über die Gebarung der in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversicherten Personen für jede der im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 bezeichneten Gruppen zu führen.

Abschnitt III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 16. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 die

Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen und die in diesem Zeitpunkt

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
2. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung weiterversichert sind bzw. als weiterversichert gelten, sind von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 auf Antrag zu befreien, in den Fällen der Z. 2 für die Dauer der bestehenden Weiterversicherung, wenn dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Erstmalige Meldungen

§ 17. (1) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Pflichtversicherung einbezogen werden, haben sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einbeziehung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft anzumelden und den für die Feststellung der Beitragsgrundlage maßgebenden rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Pflichtversicherung einbezogenen Personen haben innerhalb von zwei Monaten nach Einbeziehung in die Pflichtversicherung dem zuständigen Versicherungsträger Verzeichnisse aller ihrer Mitglieder — die Österreichische Ärztekammer nur ein Verzeichnis der freiberuflich tätigen Ärzte, die Österreichische Apothekerkammer nur ein Verzeichnis ihrer Mitglieder in der Abteilung für selbständige Apotheker — nach dem Stande zum Zeitpunkt der Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu übergeben.

Aufkündigung von Versicherungsverträgen

§ 18. (1) Für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Kranken- bzw. Unfallversicherung einbezogen werden und die zum Zeitpunkt des Eintrittes der Pflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig kranken- oder unter Einschluß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Pflichtversicherung zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für den Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten. Über Verlangen des Versicherungsunternehmens ist der Bestand der Pflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft betreiben, können jene Teile der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zufolge Kündigung gemäß Abs. 1 aufzulösen sind, steuerfrei auf eine Sonderrücklage für die Umstellung des Geschäftsbetriebes übertragen. Diese Rücklage ist in den folgenden Geschäftsjahren mit einem Teilbetrag von 20 v. H. gewinnerhöhend (verlustmindernd) aufzulösen.

Feststellung der Beitragsgrundlagen

§ 19. Zur Feststellung der Beitragsgrundlagen in der Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren ist § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Einkünften aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte gleichzuhalten sind, die aus der Erwerbstätigkeit erzielt wurden, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Pflichtversicherung diese begründet hätte.

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten

§ 20. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen, können auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 für die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem Zeitpunkt ihrer Einbeziehung gelegenen Zeiten durch Entrichtung von Beiträgen für den eigenen Versicherungsverlauf wirksame Versicherungszeiten einkaufen. Auf Antrag des Versicherten ist der Einkauf auch auf sämtliche vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten einer freiberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit zu erstrecken, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 begründet hätten. Die so erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung. Ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung

1. einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landesozialhilfegesetz haben oder

2. in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen

1000 der Beilagen

5

Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Pensionen) zusteht, oder

3. in einem Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation mit Amtssitz in Österreich stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf regelmäßig wiederkehrende Ruhestands- bzw. Versorgungsleistungen zusteht oder wenn sie auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses solche Ruhestandsleistungen beziehen.

(2) Die Entrichtung von Beiträgen ist nur für die Gesamtzahl der vollen Kalendermonate solcher nach Abs. 1 in Betracht kommenden Zeiten zulässig, die nicht schon als Versicherungsmonate aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gelten und nach dem Kalenderjahr liegen, in dem der Antragsteller das 15. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Antrag ist längstens innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einzubringen, die auch zur Durchführung des Einkaufes zuständig ist.

(4) Stirbt der Antragsteller vor der rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Antragsteller zur Zeit seines Todes unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(5) Für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat ist für Männer ein Betrag von 1 177 S, für Frauen ein Betrag von 824 S zu entrichten.

(6) Die Entrichtung hat in einem Betrag innerhalb von sechs Monaten ab der Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung des Einkaufes von Versicherungszeiten zu erfolgen. Wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrag nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, hat der Versicherungsträger Teilzahlungen, und zwar höchstens 60 aufeinanderfolgende Monatsraten, beginnend mit dem Kalendermonat, das der Zustellung des die Ratenzahlung bewilligenden Bescheides folgt, zuzulassen. Die Teilzahlungen sind jeweils am 20. des betreffenden Kalendermonates fällig.

(7) Die Versicherungszeiten gelten erst in dem Zeitpunkt als erworben, in dem der zu entrichtende Beitrag (der letzte Teilzahlungsbetrag) beim Versicherungsträger eingelangt ist. Der Ver-

sicherungsträger hat einen in diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Einlangen des Beitrages (des letzten Teilzahlungsbetrages) folgenden Monatsersten neu festzustellen.

(8) Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1979 entrichtet werden, erhöhen sich in jedem Kalenderjahr um 8,5 v. H. Dies gilt nicht für Beiträge, deren Entrichtung erfolgt:

1. innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides oder

2. innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines Bescheides über einen Antrag auf Herabsetzung der Beiträge nach Abs. 9, sofern dieser Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides gestellt wurde.

In allen diesen Fällen sind die Beiträge in der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebenden Höhe zu entrichten.

(9) In Fällen besonderer Härte kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die monatlichen Beiträge nach Abs. 5 herabsetzen, jedoch nicht unter den Betrag eines Viertels dieser Monatsbeiträge. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die Beitragsentrichtung der Lebensunterhalt des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht nur vorübergehend wesentlich gefährdet wäre.

(10) Bleibt der Versicherte, dem der Einkauf von Versicherungszeiten unter Einräumung von Teilzahlungen bewilligt worden ist, mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten im Verzug, so erlischt die Bewilligung zum Einkauf. Die bereits entrichteten Monatsraten sind dem Versicherten vom Versicherungsträger zurückzuerstatten.

(11) Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters, auf die erst durch im Wege des Einkaufes im Sinne der Abs. 1 bis 9 erworbene Versicherungszeiten ein Anspruch begründet wurde, fallen abweichend von der Regelung des § 55 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des § 86 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 51 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Einlangen des Antrages auf Einkauf von Versicherungszeiten an.

(12) Wurde der Einkauf von Versicherungszeiten bewilligt und ist vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind der

Versicherte bzw. die im Abs. 4 genannten Angehörigen berechtigt, den noch aushaftenden Beitrag (die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge) auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu entrichten. Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen vom Versicherungsträger zum maßgebenden Stichtag zunächst ohne Berücksichtigung der durch den Einkauf zu erwerbenden Versicherungszeiten festzustellen. Kommt es zu einem Leistungsanspruch und werden der noch aushaftende Beitrag bzw. die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge vom Versicherten bzw. von den im Abs. 4 genannten Personen rechtzeitig entrichtet, so hat der Versicherungsträger den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Erwerb dieser Versicherungszeiten folgenden Monatsersten neu festzustellen. Machen der Versicherte bzw. die Angehörigen von dem Recht der vollständigen Entrichtung von Teilzahlungsbeträgen nach dem bereits eingetretenen Stichtag nicht Gebrauch, so hat der Versicherungsträger allenfalls entrichtete Teilzahlungsbeträge dem Versicherten bzw. den Angehörigen zurückzuerstatten.

Abschnitt IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wirksamkeitsbeginn

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Zur Vorbereitung der Durchführung können schon vor dem 1. Jänner 1979 von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an Maßnahmen getroffen, hiebei insbesondere Verordnungen nach § 2 Abs. 2 erlassen werden. Solche Verordnungen treten frühestens mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 9 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Von den freiberuflich selbständig Erwerbstätigen genießen derzeit lediglich die Dentisten, Tierärzte, Journalisten und bildenden Künstler den Schutz einer Altersversorgung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung. Ein beachtlicher Teil der freiberuflich Selbständigen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Ziviltechniker und Patentanwälte, ist im Falle des Alters und der Erwerbsunfähigkeit — von einer allfälligen Versorgungseinrichtung der gesetzlichen beruflichen Vertretung abgesehen — auf die Eigenvorsorge angewiesen. Aus den genannten Personenkreisen ist daher schon vor geraumer Zeit der Wunsch auf Einführung einer gesetzlichen Altersversorgung in Form einer Pflichtversicherung erhoben worden. Diesem Verlangen ist uneingeschränkt Verständnis entgegenzubringen. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente, daß das geäußerte Sicherheitsbedürfnis den berufsständischen Eigenarten der freiberuflich Tätigen nicht widerspreche, daß sie des weiteren mit ihrer Erwerbstätigkeit zur Finanzierung der Staatsausgaben beitragen und daher der Staat auch für sie die Risiken ihres Daseins zu übernehmen habe, rechtfertigen das Bestreben auf entsprechenden Schutz im Rahmen der staatlichen Sozialversicherung.

Die Diskussion um die Sozialversicherung — vordergründig naturgemäß um eine Pensionsversicherung — der noch außerhalb des Systems der Sozialen Sicherheit stehenden freiberuflich Erwerbstätigen mündete im Februar 1975 in eine Enquete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, in der die Bereitschaft sowohl des Ressorts als auch der beteiligten Interessenvertretungen an weiteren Gesprächen zum Ausdruck kam. Für die Einbeziehung dieser Personengruppen in die Pensionsversicherung wurden in der Folge eine Reihe von Modellen entwickelt, nachdem eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Art, wie sie etwa für die Tierärzte im Jahre 1964 verwirklicht werden konnte, im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage des Bundes nicht mehr gangbar erschien. Insbesondere die damit verbundene beitragsfreie Anrechnung von in der Vergangenheit gelegenen Zeiten der Ausübung der freiberuflichen Erwerbstätigkeit als Ersatzzeiten und die Leistung von Übergangspensionen hätte zu einer beträchtlichen Ausweitung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung für diesen Personenkreis geführt.

Der im Jahre 1976 versendete Entwurf einer 32. Novelle zum ASVG hatte sodann eine Pflicht-

versicherung der noch außenstehenden freiberuflich Erwerbstitigen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Apotheker und Patentanwälte, vorgesehen. Dieses Vorhaben, das im Begutachtungsverfahren eine vehemente Ablehnung der Interessenvertretungen der freien Berufe mit Ausnahme der Apotheker und Patentanwälte erfahren hatte, wurde nicht weiter verfolgt, weil sich der Ausschuß für soziale Verwaltung im Zuge seiner Beratungen für eine Teillösung nicht entschließen konnte.

In weiterer Verfolgung der Absicht, den Schutz der Sozialversicherung für den in Rede stehenden Personenkreis vorzusehen, wurde sodann im Sommer des vergangenen Jahres ein neues Modell einer Pflichtversicherung für freiberuflich selbständig Erwerbstitige zur Erörterung gestellt. Der nunmehr vorliegende Entwurf entspricht, wengleich seither auf Grund des Ergebnisses einer Reihe von Beratungen zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, dem Grundgedanken dieser Vorschläge: In einem eigenen Bundesgesetz soll die Möglichkeit der Einbeziehung einzelner Gruppen von freiberuflich selbständig Erwerbstitigen in die Zweige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung geschaffen werden, wobei für die Kranken- und Pensionsversicherung grundsätzlich die Rechtsvorschriften für die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstitigen, für die Unfallversicherung die Rechtsvorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Geltung erlangen sollen. Sonderregelungen sollen in diesem Gesetz insoweit getroffen werden, als auf die besondere Eigenart der freiberuflichen Tätigkeit in gebotener Weise Bedacht zu nehmen ist. In diesem Zusammenhang sei jedoch mit Deutlichkeit hervorgehoben, daß diese Sondernormen im Bereich des Leistungsrechtes (siehe insbesondere die Bestimmungen der §§ 10 und 14 Abs. 2 des Entwurfes) ihr Berechtigung aus den besonderen beitragsrechtlichen Vorschriften ableiten, sodaß alle diese Regelungen in ihrer Gesamtheit eine untrennbare Einheit bilden.

Bevor bezüglich dieser Bestimmungen des Entwurfes auf die folgenden Erläuterungen Bezug genommen wird, ist noch folgendes grundsätzlich anzumerken:

1. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstitigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG) zugeleitet (865 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP). Dieser Gesetzentwurf hat eine Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Kranken- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstitigen zum Inhalt und wird die derzeit in Geltung stehenden Rechtsvor-

schriften auf diesem Gebiet (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) mit 1. Jänner 1979 ablösen. Da auch die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden sollen, erschien es angebracht, im Entwurf bereits auf die neuen Rechtsvorschriften Bezug zu nehmen.

2. Die folgenden Erläuterungen enthalten keinen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen der Einbeziehung der einen oder anderen der im § 2 Abs. 1 des Entwurfes genannten Gruppen freiberuflich Erwerbstitiger in den einen oder anderen Zweig der Sozialversicherung. Formal findet diese Vorgangsweise ihre Begründung in der Tatsache, daß es sich vorliegendenfalls um ein „Rahmengesetz“ handelt, das erst durch eine Einbeziehungsverordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 ausgefüllt werden wird. Da gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, welche Gruppe von der ihr gebotenen Möglichkeit eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes Gebrauch machen wird, wäre es verfrüht, für jede denkbare Einbeziehungsvariante entsprechende finanzielle Entwicklungsprognosen zu erstellen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Gespräche kann angenommen werden, daß die gesetzlichen Interessenvertretungen der Ärzteschaft und die Patentanwaltskammer die Einbeziehung ihrer Mitglieder — zumindest in die Pensionsversicherung — beantragen werden. Die geringe Zahl der Patentanwälte läßt besondere finanzielle Überlegungen entbehrlich scheinen. Was die Zahl der freiberuflich tätigen Ärzte anlangt, so kann im Hinblick auf die Ausnahme- bzw. Befreiungsbestimmungen damit gerechnet werden, daß im Jahre 1979 etwa 4 250 freiberuflich tätige Ärzte für die Pensionsversicherung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Frage kämen. Die Zahl der Versicherungspflichtigen würde bis in die Mitte der Neunzigerjahre auf über 6 000 ansteigen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage würde nach den vorhandenen Unterlagen über die Honorare der Krankenversicherungsträger geringfügig unter der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage liegen.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten wären erst ab dem Jahre 1981 Pensionen in nennenswertem Ausmaß zu erwarten, wobei anfangs die Alterspensionen ein starkes Übergewicht haben werden. Nach der Altersschichtung wären im Jahre 1981 etwa 450 Leistungen zu erwarten: erst ab Mitte der Neunzigerjahre würde die Zahl der Leistungsfälle auf rund 2 000 angestiegen sein. Der verzögerte Leistungsanfall in Verbindung mit den Einkaufsbeträgen würde aller Voraussicht nach, wenn man die Gruppe der freiberuflich tätigen Ärzte

für sich allein betrachtet, bis in die Mitte der Neunzigerjahre hinein eine aktive Gebarung ermöglichen.

3. Die Zugehörigkeit zu kammereigenen Versorgungseinrichtungen oder vertraglich vereinbarte Versorgungsansprüche werden durch die nach dem vorliegenden Entwurf eintretende Pflichtversicherung nicht berührt; sie schließen aber auch ihrerseits diese mit der Kammerzugehörigkeit eintretende Pflichtversicherung nicht aus. Auch im Falle einer Pflichtversicherung der jeweils in Betracht kommenden Kammermitglieder bleibt es der gesetzlichen beruflichen Vertretung überlassen, ob sie die Selbsthilfeeinrichtung beibehält oder nicht.

Zu den §§ 1 und 2:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Pflichtversicherung der in Betracht kommenden Personengruppen in einzelnen oder allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) dem Verordnungsweg überlassen werden. Die Einbeziehung selbst wird davon abhängen, ob die wirtschaftlichen Bedürfnisse des in Betracht kommenden Personenkreises die Einführung eines Versicherungsschutzes rechtfertigen. Damit lehnt sich diese Regelung weitgehend an das Modell an, das seit Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in dessen § 9 vorgesehen ist und seither die Rechtsgrundlage für zahlreiche Verordnungen über die Einbeziehung von Personengruppen in die Krankenversicherung abgegeben hat. Des weiteren wird vorgeschlagen, daß das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung sowohl von Amts wegen aufgenommen als auch durch einen Antrag einer der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen ausgelöst werden kann. Im Falle der amtswegigen Einbeziehung in die Pflichtversicherung wird durch das vorgesehene Anhörungsrecht der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung sichergestellt, daß ohne deren Mitwirkung eine Einbeziehung nicht möglich ist. Derartige Verordnungen können im übrigen nach der Schlußbestimmung des § 21 Abs. 2 schon vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Bei der neu begründeten Versicherung handelt es sich, wie aus der Fassung des § 2 Abs. 1 des Entwurfes hervorgeht, um die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, wenn auch mit gewissen Modifikationen auf der Beitrags- und Leistungsseite. Aus diesem Grund bedarf es daher auch nicht besonderer Regelungen im Rahmen der Pensionsversicherung für die Wanderversicherung, wenn etwa im Leistungsfall hervorkommt, daß ein Versicherter neben Versicherungszeiten nach dem Entwurf auch noch andere Versicherungszeiten

in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung aufzuweisen hat.

Zum § 3:

In Erfüllung einer wesentlichen Forderung, die an die neu zu schaffende Versicherung gestellt wird, nämlich die Vereinigung mit schon bestehenden Riskengemeinschaften und damit verbunden auch in Verfolgung des Grundsatzes der Sparsamkeit, sollen je nach dem in Betracht kommenden Zweig der Versicherung grundsätzlich schon in Geltung stehende Rechtsvorschriften Anwendung finden. Die Geltung dieser Rechtsvorschriften soll nur durch die Sonderregelungen der §§ 4 bis 15 des Entwurfes eingeschränkt werden, weshalb ihnen weitreichende Bedeutung zukommen wird. Es sei an dieser Stelle nur angemerkt, daß kein neuer Sozialversicherungsträger geschaffen werden wird, sondern die Vollziehung der Regelungen des Entwurfes, soweit die Kranken- und Pensionsversicherung betroffen ist, der bestehenden Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, soweit die Unfallversicherung in Betracht kommt, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen wird. Dies wird aber auch bedeuten, daß den neu in die Versicherung einbezogenen Personengruppen etwa eine Vertretung in den Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke zukommen wird.

Zum § 4:

Nach § 3 Abs. 1 GSVG besteht eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung allgemein für Pensionsbezieher, wenn und solange sie sich im Inland aufhalten. Bezieher einer Pension nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfes wären daher mangels einer Sonderregelung auch dann vom Schutz der Krankenversicherung erfaßt, wenn sich die Angehörigen ihrer Berufsgruppe nicht für eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Entwurf entschlossen haben. Ein solches Ergebnis erscheint nicht vertretbar, weil es einer negativen Riskenauslese gleichkäme und dem in der Krankenversicherung der Selbständigen seit jeher in Geltung gestandenen Grundsatz widerspräche, daß Pensionsbezieher der Krankenversicherungspflicht nur dann unterliegen sollen, wenn sie während der Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit von dieser Krankenversicherungspflicht erfaßt waren. Mit der Bestimmung des § 4 des Entwurfes wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß Bezieher einer Pension in zwei Fällen der Krankenversicherung der Pensionisten nach dem GSVG unterliegen. Der erste Fall liegt vor, wenn der Pensionsbezug wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründet hat. Diese Regelung wird insbesondere

dann aktuell sein, wenn sich etwa die Apotheker zu einem Beitritt zur Pensionsversicherung entschließen. Da in vielen Fällen die Apothekenkonzession mit einer Drogistengewerbeberechtigung verbunden ist, war diese Personengruppe mit den Einkünften aus der Drogistentätigkeit in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung pflichtversichert. Eine unter Berücksichtigung dieser Versicherungszeiten ermittelte Pension soll auch den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung nach sich ziehen. Der zweite Fall geht davon aus, daß sich eine der im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personengruppen zum Beitritt zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung entschließt. In diesem Fall sollen dann auch die Pensionsbezieher aus dieser Personengruppe dem Krankenversicherungsschutz unterliegen, und zwar auch dann, wenn sie im Zeitpunkt des Beitritts der Personengruppe zur Krankenversicherung bereits im Pensionsbezugsstand. Keinen Krankenversicherungsschutz werden hingegen die Pensionisten jener Personengruppen haben, die sich nicht zum Beitritt zur Krankenversicherung entschließen.

Sonderregelungen für die Berechnung des aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leistenden Beitrages und für die Ermittlung des von der Pension vorzunehmenden Einbehaltes (§ 4 Abs. 2 und 3) sollen eine der Billigkeit entsprechende Vorgangsweise sicherstellen. Unangetastet bleibt der sich schon aus § 3 Abs. 1 GSVG ergebende Grundsatz, daß die Krankenversicherung der Pensionisten nur besteht, wenn und solange sich der Pensionist im Inland aufhält.

Zum § 5:

Die gegenständliche Ausnahmeregelung entspricht einem in den bisher geführten Verhandlungen wiederholt vorgebrachten Anliegen; sie ist auf die Pensionsversicherung beschränkt. Nach Z. 1 soll eine Beschäftigung, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, im Bereich des vorliegenden Entwurfes dann einen Ausnahmegrund bilden, wenn die wirtschaftliche Bedeutung dieser unselbständigen Beschäftigung gegenüber der freiberuflichen Erwerbstätigkeit gleichwertig ist oder überwiegt. Ist dies nicht der Fall, so wird neben der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem vorliegenden Entwurf bestehen. Um dieses an sich unbefriedigende Ergebnis zu beseitigen, wurde im § 13 des Entwurfes eine Lösung vorgeschlagen, wonach es der freien Entschließung des einzelnen überlassen bleiben soll, daß die zur Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversiche-

rungsgesetz entrichteten Beiträge zur Höherversicherung verwendet oder dem Versicherten, soweit es sich um seinen Anteil an den Beiträgen handelt, rückerstattet werden. Diesem Vorschlag, der dem Einzelinteresse gerecht wird, wäre auch vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie der Vorzug zu geben, weil im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung eine Prüfung von Ausnahmegründen entfällt und hiedurch eine erhebliche administrative Belastung in diesem Bereich vermieden werden kann.

Was die Krankenversicherung anlangt, so wird durch die im § 3 des Entwurfes verfügte grundsätzliche Anwendung der Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes die Möglichkeit einer Befreiung von der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung herbeigeführt, wie sie schon derzeit im § 5 GSKVG 1971 vorgesehen ist.

Für den Bereich der Unfallversicherung ist eine Ausnahme nicht vorgesehen, weil sowohl — den Fall einer Einbeziehung in diesen Zweig der Sozialversicherung vorausgesetzt — neben der Beschäftigung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch die freiberufliche Erwerbstätigkeit den Schutz der Unfallversicherung nach sich ziehen soll.

In der Fassung der Z. 2 wurden als Ausnahmegrund nicht, wie in anderen gleichartigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, nur unkündbare privatrechtliche Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften sondern alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse zu solchen Körperschaften, sofern aus ihnen Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse erfließen, anerkannt. Der Grund für einen derartigen Vorschlag liegt darin, daß nach einigen landesgesetzlichen Vorschriften die Dienstverhältnisse von Gemeindeärzten (Sprengelärzten) zwar Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorsehen, ohne daß in ihnen aber Unkündbarkeit zugesichert wäre. Die davon betroffenen Ärzte sollen aber bezüglich ihrer Ausnahme so gestellt werden, wie jene Ärzte, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber stehen. Diese Ausnahmeregelung ist im übrigen nicht auf den Fall des Bestehens eines solchen Dienstverhältnisses beschränkt, sondern wird auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses während des Bezuges eines Ruhegenusses Geltung haben. Dem Ruhegenuß wird der Bezug eines Versorgungsgenusses gleichgestellt, weil auch hier eine ausreichende Sicherung gegeben erscheint.

Zum § 6:

Die Regelungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung entsprechen den gleichartigen Vorschriften anderer Sozialversicherungsgesetze

und sind nur auf den Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung abgestellt. Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung richtet sich, der allgemeinen Regelung des § 3 des Entwurfes entsprechend, nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Zum § 7:

Eine Sonderregelung im Rahmen des vorliegenden Entwurfes erwies sich für jenen Personenkreis erforderlich, der in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung pflichtversichert ist und für den auf Grund der Ausübung der freiberuflichen Erwerbstätigkeit Pflichtversicherung nach dem vorliegenden Entwurf zwar beim gleichen Versicherungsträger, aber unter anderen beitragsrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen ist. Soweit die Summe der Einkünfte aus beiden selbständigen Erwerbstätigkeiten die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, erscheint eine besondere Regelung nicht erforderlich. Übersteigen die Einkünfte aus den beiden Erwerbstätigkeiten jedoch die Höchstbeitragsgrundlage, so soll der Beitragsatz des § 8 nur auf den aliquoten Teil der Einkünfte aus der die Pflichtversicherung nach dem Entwurf begründenden Erwerbstätigkeit im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage Anwendung finden.

Aus dem oben angeführten Grundsatz der Einheit der Pensionsversicherung nach dem GSVG und nach dem Entwurf ergibt sich, daß in diesen Fällen nur ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben werden kann, daß allerdings zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Summe der beiden Beitragsgrundlagen heranzuziehen ist.

Zum § 8:

Bei der Festsetzung des Beitragsatzes mit 18,5 v. H. der Beitragsgrundlage kann an der Tatsache nicht vorbeigegangen werden, daß in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung Personengruppen pflichtversichert sind, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und für die derzeit ein Beitragsatz von 10,5 v. H. gilt. Mit einem solchen Vergleich wird zwangsläufig die Frage der verfassungsrechtlichen Gleichbehandlung in den Belangen der Beitragsbemessung aufgeworfen. Hiezu darf jedoch hervorgehoben werden, daß — wie vom Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen wurde (vgl. Slg. 4580/1963) — der Versicherungsgedanke in der Ausprägung der Vertragsversicherung (Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung) nicht zum Wesen der Sozialversicherung gehört. In zahlreichen Entscheidungen hat er weiters festgestellt, daß die Sozialversicherung von dem Grundgedanken der die Angehörigen eines Berufsstandes umfassenden Riskengemeinschaft getragen wird,

in der der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht, der den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt und daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen in der Sozialversicherung verfassungsrechtlich nicht besteht (vgl. insb. Slg. 6015/1969, das sich auf die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 2 Abs. 1 Z. 1 GSPVG bezog). An dieser Rechtsauffassung hat der Gerichtshof seither festgehalten (vgl. Slg. 4580/1963, 4714/1964, 5241/1966, 6015/1969, 6947/1972 und 7047/1973).

Im Erkenntnis Slg. 3721/1960 hat der Verfassungsgerichtshof diese Auffassung dahingehend verdeutlicht, daß alle Pflichtversicherten eine Riskengemeinschaft darstellen und daß es daher dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt ist, die Höhe der Beiträge auch ohne direkte Relation zu den Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Pflichtversicherten verschieden hoch festzusetzen.

Die Riskengemeinschaft ist eine Solidaritätsgemeinschaft. Dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis Slg. 4714 zufolge ist für sie kennzeichnend, daß über den individuellen Sonderinteressen die gemeinsamen Interessen der in der Pflichtversicherung zusammengeschlossenen Personen stehen. Aus diesem Grund wäre es nach Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verfehlt, bei der Prüfung der Frage, ob der Gesetzgeber die Mitglieder der Riskengemeinschaft gleich behandelt, die ihnen zustehenden Leistungen punktuell, die sie treffenden (Beitrags-)Pflichten jedoch global zu beurteilen und so einander gegenüberzustellen. Eine solche Betrachtungsweise beruht auf der Verneinung der Riskengemeinschaft und des sie prägenden Solidaritätsgedankens.

Zum § 9:

Mit der vorliegenden Regelung soll Vorsorge getroffen werden, daß die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes über die Ausfallhaftung des Bundes auch auf die Aufwendungen bzw. Erträge der im vorliegenden Entwurf geregelten Versicherung Bedacht nimmt. Damit wird der die Versicherung durchführenden Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für den Bedarfsfall ein Bundesbeitrag nach § 34 Abs. 2 GSVG auch unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den nach dem vorliegenden Entwurf in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten stehen, gebühren.

Zu den §§ 10 und 14 Abs. 2 und 3:

Der freiberuflich selbständig Erwerbstätige verbindet mit der Ausübung eines Berufstätigkeit im besonderen Maße den Wunsch, diese

nicht mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters zu beenden. Anders als beim unselbstständig Beschäftigten ist dem freiberuflich Tätigen aber auch die Möglichkeit geboten, das Ausmaß der Erwerbstätigkeit selbst zu bestimmen und gegebenenfalls mit dem Absinken der Leistungsfähigkeit entsprechend zu verringern. Der vorliegende Entwurf nimmt auf diese Eigenarten, gestützt auf die besondere beitragsrechtliche Belastung des Versicherten nach § 7 des Entwurfes, in mehrfacher Hinsicht Bedacht:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in allen Pensionsversicherungen das Entstehen des Pensionsanspruches davon abhängt, daß am Stichtag die die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit eingestellt ist. Von dieser Voraussetzung soll im § 14 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes Abstand genommen werden, wenn der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Des weiteren erscheint für freiberuflich tätige Ärzte eine Sonderregelung geboten. Die Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit über das Pensionsanfallsalter hinaus liegt dann im besonderen öffentlichen Interesse, wenn durch die Einstellung der ärztlichen Tätigkeit die ärztliche Versorgung am Niederlassungsort bzw. im Einzugsgebiet beeinträchtigt oder gar gefährdet wäre. Bescheinigt der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der zuständigen Gebietskrankenkasse und Ärztekammer das Zutreffen der im § 14 Abs. 2 Z. 2 angeführten Voraussetzung, dann kann der Arzt die Alterspension nach Erreichung des Anfallsalters auch in Anspruch nehmen, ohne daß er die freiberuflich ärztliche Tätigkeit einstellen müßte.

Übt der freiberuflich selbständig Erwerbstätige die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit nach dem Pensionsanfall weiter aus, so soll er nicht, wie dies nach den Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (und in der Folge auch nach denen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) der Fall wäre, vom gänzlichen Ruhen seines Pensionsanspruches betroffen werden. Nach dem im § 10 des Entwurfes enthaltenen Vorschlag wird in diesen Fällen lediglich das Ruhen des Pensionsanspruches nach der Höhe der erzielten Erwerbseinkünfte, und zwar höchstens im Ausmaß des Grundbetrages, eintreten. Die Regelung des § 60 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes entspricht der geltenden Bestimmung des § 42 GSPVG.

Zum § 11:

Wie bereits angeführt, läßt die angespannte finanzielle Lage des Bundes eine beitragsfreie

Anrechnung sämtlicher Zeiten der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung nicht zu. Eine solche Anrechnung sollte lediglich auf ein vertretbares Maß, und zwar auf die Zeiten beschränkt werden; die derzeit im § 62 Abs. 1 Z. 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 7 GSPVG angeführt sind (§ 11 Z. 1 des Entwurfes). Durch die Regelung des § 20 des Entwurfes soll jedoch ein nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der im § 62 Abs. 1 Z. 1 GSPVG (§ 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG) bezeichneten Art ermöglicht werden.

Unter der im § 3 des Entwurfes verfügten grundsätzlichen Geltung der Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes befindet sich auch die Vorschrift des § 117 GSVG über die Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen (derzeit geregelt im § 201 a GSPVG). Im vorliegenden Entwurf (§ 11 Z. 2) war jedoch kraft besonderer Anordnung Vorsorge zu treffen, daß zum Erwerb der dort vorgesehenen Beitragszeiten die Beiträge nach dem Beitragssatz des § 8 des Entwurfes zu entrichten sind.

Zum § 12:

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen bedürfen im vorliegenden Entwurf in gewissen Belangen einer Sonderregelung. Dies deshalb, weil für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten nach § 20 des Entwurfes — anders als nach den Regelungen des Art. VII der 32. Novelle zum ASVG — das Vorliegen von Vorversicherungszeiten nicht gefordert wird und daher auch keine Beitragsgrundlagen gegeben sind, die für die Bemessung der Leistung auf Grund der durch den Einkauf erworbenen Beitragszeiten herangezogen werden können. Es war daher für diese Versicherungszeiten eine geeignete Bemessung vorzusehen, die in gleicher Weise wie für die geschäftsführenden Gesellschafter einer GesmbH. im Rahmen der 25. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 617/1977, festgesetzt wurde.

Zum § 15:

Aus Gründen der Übersicht über die Aufwendungen und Erträge in der Kranken- bzw. in der Pensionsversicherung nach dem vorliegenden Entwurf soll angeordnet werden, daß die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft getrennte Aufzeichnungen über die Gebarung zu führen hat.

Zum § 16:

Die hier vorgeschlagene Befreiungsmöglichkeit nimmt in Z. 1 darauf Bedacht, daß das 50. Lebensjahr der letzte Zeitpunkt ist, von dem ab noch die normale Wartezeit von 15 Jahren bis

zur Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension erfüllt werden kann, auch wenn vom Einkauf nach § 20 des Entwurfes nicht Gebrauch gemacht wird. In Z. 2 findet der Bestand einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG als Befreiungstatbestand Berücksichtigung. Es bleibt der freien Entscheidung des einzelnen überlassen, sich bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen von der Pflichtversicherung nach dem Entwurf befreien zu lassen.

Zum § 17:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Regelungen über die erstmaligen Meldungen sollen den Versicherungsträger in die Lage versetzen, den für die Versicherung in Betracht kommenden Personenkreis zu erfassen. Hierzu bedarf es auch der Mitwirkung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Zum § 19:

Nach § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (diese Bestimmung entspricht dem Inhalt des § 18 GSKVG 1971 bzw. des § 17 GSPVG) sind zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Mit der Regelung des § 19 des Entwurfes soll Vorsorge getroffen werden, daß zur Feststellung der Beitragsgrundlagen bei Beginn der Ver-

sicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren auf Einkünfte zurückgegriffen werden kann, die vor der Einbeziehung in die Pflichtversicherung liegen.

Zum § 20:

Wie schon in der Erläuterung zum § 11 angeführt wurde, konnte eine beitragsfreie Anrechnung sämtlicher vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung gelegener Zeiten einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit aus staatsfinanziellen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden. Den Angehörigen der neu in die Pflichtversicherung einbezogenen Personengruppe soll jedoch die Möglichkeit des Einkaufes der zwischen dem 1. Jänner 1958 und dem Zeitpunkt der Einbeziehung gelegenen Zeiten eröffnet werden. Die näheren Voraussetzungen für den Einkauf sind den Bestimmungen nachgebildet, wie sie zuletzt in der 25. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 617/1977, anlässlich der Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter einer GesmbH. erlassen wurden.

Einem im Begutachtungsverfahren mitgeteilten Vorschlag folgend wurde darüberhinaus die Möglichkeit eröffnet, den Einkauf auf Zeiten einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit, die vor dem 1. Jänner 1958 gelegen sind, auszudehnen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß dann der Einkauf sämtliche dieser vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten zu erfassen hat.